
STATUTEN



OBEREMMENTALISCHER
REITVEREIN LANGNAU

I. Z W E C K

- 1 -

Unter dem Namen "**Oberemmentalischer Reitverein**" besteht ein Verein, der den Zweck hat, das Reiten in jeder Hinsicht zu fördern und unter seinen Mitgliedern gute, fröhliche Kameradschaft zu pflegen.

II. O R G A N I S A T I O N

- 2 -

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

1. Als Aktivmitglieder werden Männer & Frauen aufgenommen, die reiten oder aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
Aktivmitglieder können nur durch die Hauptversammlung aufgenommen werden.
2. Als Passivmitglieder können alle andern Freunde des Pferdesportes aufgenommen werden. Sie zahlen einen von der Hauptversammlung festzulegenden jährlichen Beitrag.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, ernannt. Dies sind Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

- 3 -

Organe des Vereins:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Vereinsversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

- 4 -

A. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise alljährlich im Januar - Februar statt.
2. Sie erledigt die ordentlichen Geschäfte des Vereins, wie Jahresrechnung, Festsetzung der Jahresbeiträge, Wahlen usw.
Die Traktanden werden vom Vorstand aufgestellt.
3. Passivmitglieder haben **beratende** Stimme.
4. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
5. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Begehren geheim.

- 5 -

B. Vereinsversammlung

Sie kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Aktivmitglieder, so oft einberufen werden als es die Vereinsgeschäfte erfordern.

- 6 –

C. Der Vorstand

1. Er bildet sich aus Aktivmitgliedern und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und drei Beisitzern. Aus dem Vorstand sind abzuordnen:
 - 1 Delegierter zum ZKV
 - 1 Delegierter zur GenossenschaftReithalle Langnau
2. Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt und sind nach dieser Zeit wieder wählbar.
3. Die Annahme der Wahl ist nicht obligatorisch. Nach der Wahl gibt der Betreffende Annahme oder Nichtannahme der Wahl bekannt.
4. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem andern Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand verfügt über einen Kredit von **Fr. 500.--**.

- 7 –

Die Kassarevision hat durch zwei durch die Hauptversammlung jährlich zu bestimmende Mitglieder zu geschehen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8 –

Aktivmitglieder

1. Vereinsmitglieder sind zur freien Benützung der Reithalle bei Reitkursen & Reitübungen berechtigt.
2. Jedes Aktivmitglied bezahlt einen jährlichen, von der Hauptversammlung festzulegenden Jahresbeitrag.
3. Jedes Aktivmitglied muss sich bei Reitübungen und Vereinsanlässen nach Möglichkeit beteiligen.
4. Haupt- und Vereinsversammlungen sind für Aktivmitglieder **obligatorisch**.
5. Austretende Mitglieder haben die Erklärung **schriftlich** z.H. der Hauptversammlung zu geben.
6. Der Ausschluss von Mitgliedern geschieht durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossene verbleiben bis zum Schlusse des Vereinsjahres zahlungspflichtig, verlieren aber jegliche Rechte.

- 9 -

Ehrenmitglieder

Sie sind jeden Beitrags enthoben und geniessen die gleichen Rechte wie Aktive.

IV. Allgemeine Bestimmungen

- 10 -

Der Verein gehört als Genossenschafter der Genossenschaft Reithalle (G.R.L.) an und wird in dessen Vorstand durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

- 11 -

Für sämtliche Mitglieder sind die Statuten der "G.R.L.", sowie das Reglement dieser Genossenschaft massgebend.

- 12 -

Der Verein entrichtet alljährlich an die "G.R.L." einen, von dieser bestimmten Beitrag, für die Bahnbenützung.

- 13 -

Die Statutenrevision kann auf Verlangen von 2/3 der Aktivmitglieder erfolgen.

- 14 -

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 der Aktivmitglieder beschlossen werden. Zu diesem Zwecke ist eine besondere Versammlung einzuberufen. Die Versammlung hat auch über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens zu entscheiden.

- 15 -

Der Oberemmentalische Reitverein ist Mitglied des ZKV.

V. Schlussbestimmungen

- 16 -

In Fällen für welche in diesen Statuten keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet die Hauptversammlung, oder die Vereinsversammlung.

- 17 -

Die Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Februar 1974 und die vorhandenen Beschlüsse.

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 3. Februar 1990 beraten und genehmigt worden.

3550, Langnau i/E, den 3. Februar 1990.

Namens des Oberemmentalischen Reitvereins

Die Präsidentin



Der Vize-Präsident



Genehmigt durch den Zentralschweizerischen Kavallerieverein.

24. 3. 50



Präsident ZKV

1. Statuten sind datiert vom 11. März 1906.

Statutenrevisionen sind erfolgt am:

12. März 1937 & 16. Februar 1974.